

1. Allgemeines

Die Freizeiten des Jugendferienwerkes (JFW) im Kreissportbund Lippe e.V. werden im Sinne einer sportlichen Lebensgemeinschaft durchgeführt. Wer sich anmeldet, bekundet seine Bereitschaft, sich im Rahmen einzufügen und den Weisungen der Freizeitleitung nachzukommen. Der KSB Lippe e.V. engagiert sich als eingetragener Verein gemeinnützig und nicht kommerziell gewinnorientiert. Die jeweils eingesetzten Leitungsteams üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Teilnehmer

Teilnehmen an den Fahrten des JFW können alle Kinder und Jugendliche die im Kreis Lippe leben. Es gilt die Altersangabe im Freizeitzeitraum.

3. Anmeldung und Vertragsabschluss

Die Anmeldung zu einer Fahrt erfolgt schriftlich und auf dem Formular des Ausschreibungsprospektes. Sie ist verbindlich und gültig nach Eingang des Formulars des Ausschreibungsprospektes in der Geschäftsstelle des KSB in Detmold. Es gilt die Reihenfolge des Einganges.

3.1 Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer, wenn dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

3.2 Der Reisevertrag mit dem Teilnehmer und bei Minderjährigen mit seinen gesetzlichen Vertretern, kommt durch die schriftliche

Anmeldebestätigung des Veranstalters an den Teilnehmer und seine gesetzlichen Vertreter zu Stande.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Mit Vertragsabschluss (Zugang der Anmeldebestätigung beim Teilnehmer) ist eine Anzahlung in Höhe von mind. 30% des Reisepreises, höchstens jedoch 250,00 Euro pro Person zu zahlen. Die Anzahlung ist binnen einer Frist von 10 Tagen nach Datum der Absendung der Buchungsbestätigung (Datum des Postempfels) an das JFW zu zahlen. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Nichtbezahlung der Anzahlung bewirkt keine Aufhebung des Reisevertrages.

4.2 Sollte im Einzelfall keine anderweitige Vereinbarung getroffen sein, ist die Restzahlung vier Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig. Dem Teilnehmer werden die Reiseunterlagen nach Eingang seiner Zahlung zugesandt oder ausgehändigt. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf Aushändigung der Reiseunterlagen und Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

5. Preisänderungen

5.1 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Veranstalter den Teilnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

5.2 Falls Preiserhöhungen 5% des Reisepreises übersteigen, ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der Teilnehmer hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Preiserhöhung diesem gegenüber schriftlich geltend zu machen.

6. Rücktritt durch den Teilnehmer

6.1 Der Teilnehmer kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Veranstalter, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten.

In jedem Fall des Rücktritts durch den Teilnehmer stehen dem Veranstalter unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigung zu:

- bis zum 42. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises.
 - von 41. bis 28. Tag vor Reisebeginn 70% des Reisepreises
 - von 27. bis 11. Tag vor Reisebeginn 90% des Reisepreises
 - von 10. Tag bis zum Reisebeginn 100% des Reisepreises
7. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

7.1 Der Veranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters bzw. der vom ihm

eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die vom Veranstalter eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des Veranstalters in diesen Fällen wahrzunehmen.

7.2 Der Veranstalter kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmern gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- Ein Rücktritt des Veranstalters später als 3 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
- Der Teilnehmer kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der Teilnehmer hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Preiserhöhung diesem gegenüber schriftlich geltend zu machen.

7.3 Der Veranstalter kann, bis drei Wochen vor Reisebeginn bei denjenigen Reisen vom Reisevertrag zurücktreten, welche entsprechend den Angaben in der Reiseausschreibung mit öffentlichen Mitteln, insbesondere aus Landes- und Bundesjugendplänen gefördert werden, wenn die Bewilligung der beantragten Mittel überhaupt nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgt.

a) Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Teilnehmer gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt werden kann. Erhält der Veranstalter zu einem früheren Zeitpunkt Kenntnis von einer möglichen Kürzung oder Streichung dieser Zuschüsse, wird man den Teilnehmer bereits vorher entsprechend unterrichten.

8. Kündigung infolge höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z. B. Krieg, innere Unruhen, Epidemien, Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Vertragsparteien den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Veranstalter wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die

infolge der Kündigung des Vertrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vor sieht, den Teilnehmer zurück zu befördern.

9. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

9.1 Der Veranstalter informiert den Teilnehmer in der Reiseausschreibung über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, die für die ausgeschriebene Reise gelten. Er informiert den Teilnehmer vor der Buchung über eventuelle Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen einschlägigen Vorschriften. Diese Informationen haben jedoch nur Gültigkeit für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind.

9.2 Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind.

10. Versicherung und Haftung

Alle Teilnehmer sind über die übliche Vereinsversicherung versichert (Sporthilfe). Ferner besteht Versicherungsschutz durch die eigene persönliche Krankenversicherung, entweder gesetzlich oder privat. Daneben schließt das JFW eine allgemeine Haftpflicht-/ Unfallversicherung ab. Es wird den Teilnehmern empfohlen, eine Reiseerücktrittsversicherung abzuschließen. Das JFW haftet nicht für durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit herbeigeführte Schäden der Teilnehmer. Es haftet die jeweilige Person, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Sind besondere Nachweise notwendig, so verpflichtet sich der Teilnehmer zu richtigen und wahrheitsgemäßen Angaben. Bei falschen Angaben (z.B. Surfschein, Schwimmerlaubnis, Pass, Devisen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften), haftet der Teilnehmer, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Es ist daher unbedingt erforderlich, den Anweisungen der Freizeitleitungsteams zu folgen, sich der Gemeinschaft einzuordnen und aktiv zu einem Gelingen der Fahrt beizutragen. Individualisten, die dazu von vorn herein nicht bereit sind, wird eine Teilnahme an unseren Fahrten nicht empfohlen.

11. Hinweis für Eltern Minderjähriger (Anerkennung)

Die Erziehungsberechtigten sind mit der Unterzeichnung der Anmeldung und Anerkennung der Reisebedingungen damit einverstanden, dass der Jugendliche zeitweise ohne unmittelbare Anwesenheit eines Teammitgliedes ausgeht, wenn ein weiterer Teilnehmer dabei ist. Gleichzeitig gelten mit der Anmeldung diese Bedingungen und werden anerkannt.